jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/18 86/03/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;
B-VG Art131a;
StVO 1960 §89a;

Rechtssatz

Einem angestellten eines Abschleppunternehmens, der lediglich die ihm erteilten Aufträge zum Abschleppen von Fahrzeugen durchführt, ist zuzubilligen, dass er keine Erinnerung an die Situationen hat, die jeweils den Anlass zur Durchführung eines Abschleppauftrages gaben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030064.X01

Im RIS seit

25.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at